

**Reglement  
über die  
Behördenentschädigung**  
(vom 16. Dezember 2013)

gültig ab 1. Juli 2026

*Mit diesem Reglement legt die Stadtsynode die Entschädigungsansätze für die Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und deren Kommissionen, der Stadtsynode, des Verbandsvorstands und der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit fest. Wo nicht anders aufgeführt, gelten die Ansätze pro Person und Amtsjahr. Bei personellen Wechsels innerhalb des Amtsjahrs werden die Pauschal-ansätze pro-rata-temporis ausgerichtet.*

## **1. Gemeindebehörden**

### 1.1 Präsidien

Die Präsidien erhalten

- |   |                |
|---|----------------|
| a) bei mindestens 300 ordentlichen Pfarrstellen-Prozente  | 15'000 Franken |
| b) bei weniger als 300 ordentlichen Pfarrstellen-Prozente | 12'000 Franken |

### 1.2 Ressort Finanzen

Die Entschädigung für das Ressort Finanzen beträgt 6'000 Franken, wenn:

- die Kirchgemeinde ein Strukturmodell mit Gemeindeleitung anwendet.
- das Kirchgemeindesekretariat einen wesentlichen Teil der Finanzadministration ausführt.

Für alle übrigen Kirchgemeinden beträgt die Entschädigung 10'000 Franken.

### 1.3 Ressort Personelles

Der Totalbetrag von 30'000 Franken ergibt - aufgeteilt nach bewilligtem Stellenplanfonds gemäss Finanzverordnung des Stadtverbands - folgende Entschädigungen:

Stadt	5'416 Franken
Mattenbach	3'347 Franken
Oberwinterthur	5'172 Franken
Seen	5'051 Franken
Töss	3'103 Franken
Veltheim	3'834 Franken
Wülflingen	4'077 Franken

### 1.4 Aktuariat

Wenn das Kirchgemeindesekretariat einen wesentlichen Teil des Aktuariats führt bzw. entsprechend unterstützt, beträgt die Entschädigung 2'000 Franken. Andernfalls beträgt die Abgeltung 4'000 Franken.

Die reglementarische Entschädigung kann aufgeteilt werden auf die Funktion als

- Korrespondenzaktuariat mit zugeordneten Aufgaben
- Protokollaktuariat: Abfassung der Protokolle der Kirchenpflege und des Büros

### 1.5 Spendgutverwaltung

Für die Spendgutverwaltung werden 1'200 Franken vergütet.

### 1.6 Ressort Liegenschaften

Die Ausübung des Ressorts Liegenschaften wird mit 5'000 Franken entschädigt.

### 1.7 Übrige Kirchgenpflegemitglieder

Kirchenpflegemitglieder, welche keine Funktion gemäss Ziffer 1.1 bis 1.6 dieses Reglements ausüben, erhalten eine Grundpauschale von 3'000 Franken. Darin inbegriffen ist auch die Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen.

Weitere Entschädigungen für die Ressortführung werden entrichtet bei

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| a) einem Ressort          | 1'200 Franken |
| b) zwei Ressort           | 1'600 Franken |
| c) drei und mehr Ressorts | 2'000 Franken |

Kirchenpflegemitglieder, die eine Funktion gemäss Ziffer 1.1 bis 1.7 dieses Reglements ausüben und einem oder mehreren Ressorts vorstehen, welche nicht zum Aufgabenbereich ihrer Funktion gehören, erhalten zusätzlich die Ressortentschädigung.

### 1.8 Präsidien von Kommissionen

Die Kommissionen werden durch die Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung bestellt.

Für Tätigkeiten ausserhalb der Sitzung kann die Kirchenpflege eine Entschädigung je nach der zusätzlichen Beanspruchung festlegen.

Für Kommissionspräsidien, die nicht Mitglied der Kirchenpflege sind, wird für Sitzungen, die sie leiten, ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.

### 1.9 Behördenmitglieder mit mehreren Funktionen

Behördenmitglieder mit mehreren Funktionen beziehen die entsprechenden Entschädigungen kumulativ. Bei der Aufteilung einer Funktion auf mehrere Mitglieder oder in anderer Weise, als in diesem Reglement vorgesehen, sind die Entschädigungen entsprechend aufzuteilen.

## **2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Kirchgemeinden und des Verbandes**

### 2.1 RPK-Präsidien der Kirchgemeinden

Die RPK-Präsidien der Kirchgemeinden werden mit 1'000 Franken zuzüglich ordentliches Sitzungsgeld entschädigt.

### 2.2 RPK-Präsidium des Verbandes

Das RPK-Präsidium des Verbandes wird mit 2'000 Franken zuzüglich ordentliches Sitzungsgeld entschädigt.

### 2.3 Mitglieder der RPK

Die Mitglieder der RPK erhalten neben dem ordentlichen Sitzungsgeld folgende Entschädigungen:

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a) RPK-Mitglieder der Kirchgemeinden | 250 Franken |
| b) RPK-Mitglieder des Verbandes      | 500 Franken |

### **3. Verbandsvorstand**

#### 3.1 Präsidium

Das Präsidium des Verbandsvorstandes wird mit 18'000 Franken entschädigt.

#### 3.2 Ressort Finanzen

Für die Ausübung des Ressorts Finanzen werden 6'000 Franken vergütet.

#### 3.3 Übrige Mitglieder

Die Übrigen Mitglieder Verbandsvorstand erhalten 2'500 Franken.

### **4. Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit (KEZ)**

#### 4.1 Präsidium KEZ

Das Präsidium KEZ wird mit 6'000 Franken entschädigt.

### **5. Stadtsynode (STS)**

#### 5.1 Präsidium STS

Das Präsidium STS wird mit 2'500 Franken entschädigt.

#### 5.2 Vizepräsidium

Für das Vizepräsidium werden 500 Franken vergütet.

#### 5.3 Vor- und Nachbereitung durch Präsidium STS

Für die Vor- und Nachbereitung wird dem Präsidium STS zusätzlich zum regulären Sitzungsgeld pro durchgeführte Sitzung ein doppeltes und dem Vizepräsidium ein einfaches Sitzungsgeld ausgerichtet.

### **6. Allgemein gültige Bestimmungen**

#### 6.1 Sitzungsgeld

Für Sitzungen der Kirchenpflege, Pfarrwahlkommission, Bau- und anderer Kommissionen der Kirchenpflege, des Verbandsvorstandes, der Rechnungsprüfungskommission (RPK), der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit (KEZ) sowie der Stadtsynode (STS) werden Sitzungsgelder ausgerichtet. Es beträgt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) pro Sitzung bis vier Stunden         | 80 Franken  |
| b) pro Sitzung von mindestens 4 Stunden | 180 Franken |

Voraussetzung für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern ist, dass

- die Kommission von der Kirchenpflege bzw. vom Verbandsvorstand oder von der Stadtsynode gewählt und beauftragt wurde
- ein Protokoll erstellt wird und in der Regel für die Sitzung eingeladen wurde.

Durch das Sitzungsgeld ist die laufende Beanspruchung des Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedes für die Vor- und Nachbereitung sowie Besprechungen abgegolten. Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte haben bezüglich Verrichtungen, die zu ihren Aufgaben gehören und während der Arbeitszeit erfolgen, keinen Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.

#### 6.2 Protokollentschädigung

Soweit die Protokollführung nicht gemäss Ziffer 1.5 entschädigt ist, beträgt der Ansatz pro Protokoll 50 Franken.

Für das Abfassen des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung wird das dreifache der Protokollentschädigung ausbezahlt.

#### 6.3 Ausserordentliche Beanspruchung

Für ausserordentliche, einmalige Beanspruchungen eines Behördenmitgliedes kann die Kirchenpflege bzw. der Verbandsvorstand sowie die

Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit diesem Mitglied eine angemessene Entschädigung bis max. 10'000 Franken zusprechen.

Handelt es sich um Aufträge und Projekte, sind diese durch die Kirchenpflege bzw. den Verbandsvorstand anzufordern.

#### 6.4 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei mindestens zweimonatiger Abwesenheit (Krankheit, Unfall, Militärdienst, usw.) ist dem stellvertretenden Behördenmitglied (Kirchenpflege und Verbandsvorstand) ein adäquater Betrag für das betreffende Amt auszurichten.

#### 6.5 Administration

Für die Behördenmitglieder besorgt die Ressortverantwortliche Person der jeweiligen Kommission, Projekt- und Arbeitsgruppen, Konvente und Ressortverantwortlichen (bei Weiterbildungen und externen Anlässen) für das jeweilige Gremium die Erfassung für die Auszahlung und leitet diese der Ressortverantwortlichen Person Finanzen weiter.

Ausbezahlt mit dem Dezemberlohnlauf werden Sitzungen, welche im Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres stattgefunden haben. Später stattfindende Sitzungen und Anlässe sind im Folgejahr abzurechnen.

### **7. Teuerungsanpassung**

Die Ansätze in diesem Reglement können durch die Stadtsynode der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Zürcher Index\* seit der letzten Anpassung um 5 Prozent oder mehr erhöht hat.

### **8. Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stadtsynode per 1.7.2026 in Kraft und gilt ab Neukonstituierung 2026.

*\*Zürcher Index per 31. März 2026*